

Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 15.04.2020

Anfrage Nr.: 0017/2020/FZ

Anfrage von: Stadträtin Winter-Horn, Stadtrat Geschinski

Anfragedatum: 06.03.2020 / 19.03.2020

Betreff:

Trampoline in Kleingärten

Schriftliche Frage:

Stadträtin Winter-Horn:

Pächter eines Kleingartens in der Tiergartenstraße erhielten kürzlich Post vom Verein mit wichtigen Informationen und Neuigkeiten. Unter anderem werden die Pächter in diesem Schreiben darauf hingewiesen, dass die Stadt Heidelberg 2020/2021 Neuerungen für die Kleingartenvereine vorsieht. Zu solchen Neuerungen gehöre auch die Nicht-Tolerierung von trampolinen. Deshalb empfiehlt der Verein, keine Trampoline mehr anzuschaffen beziehungsweise diese im Laufe 2020 abzubauen. Es folgt keine Begründung oder Erklärung zu diesem künftigen Verbot.

Es ist verständlich, dass die Gartenordnung befolgt werden muss, in der zum Beispiel festgelegt ist, in welchen Anteilen die Gartenfläche zum Anbau von Gemüsepflanzen et cetera genutzt werden soll und welcher Anteil als Rasenfläche erlaubt ist. Aber was spricht gegen das Aufstellen beziehungsweise Nutzen eines Trampolins?

Ein Trampolin kann eine Motivation für die Kinder darstellen, den Garten zu nutzen – was heute leider keine Selbstverständlichkeit mehr ist.

Weshalb, wann und von wem wurde dieses Verbot beschlossen?

Gibt es eine Möglichkeit, dass Familien, die sich seit vielen Jahren an alle Regeln der Gartenordnung halten, auch weiterhin ihren Kindern ein Trampolin im Garten zur Verfügung stellen können?

Stadtrat Geschinski:

Der Verein der Gartenfreunde e.V. informiert in seinem Schreiben vom 09.02.2020 darüber, dass die Stadt auf Grund einer Neuregelung Trampoline in Kleingärten nicht mehr toleriere. Dies erfolgt ohne Begründung. Welche Neuregelung der Stadt ist hier gemeint?

In der bisherigen Gartenordnung sind die Flächenanteile in Kleingärten für den Anbau von Pflanzen und für Rasenflächen klar geregelt. Die Rasenflächen und darauf befindliche Spielgeräte dienen dem Erholungszweck von Familien mit Kindern. Gerade die Jüngsten werden auf diese Weise spielerisch an die Kulturtradition von Kleingärtenkolonien herangeführt. Welchem übergeordneten Nutzen dient ein Verbot von trampolinen, sofern dieses tatsächlich verhängt wird?

Antwort:

Eine Aussage seitens der Stadt zum Verbot von Trampolinen in Kleingartenanlagen gibt es derzeit nicht.

Rechtliche Grundlage:

Die kleingärtnerische Nutzung umfasst zwei zentrale Punkte diese sind:

- 1) Die nicht erwerbsmäßig gärtnerische Nutzung, Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf und
- 2) Die Erholungsnutzung

Bei der gärtnerischen Nutzung ist die „Drittel-Regelung“ zu beachten. Diese besagt:

- 1/3 gärtnerische Nutzung
- 1/3 Zierbepflanzung und Rasenbereich
- 1/3 sonstige Nutzung / bauliche Anlagen wie zum Beispiel Laube, Gewächshäuser, Folientunnel und Wege innerhalb der Gartenparzelle.

Neue Gartenordnung (Stadt Heidelberg / Kleingartenvereine):

Diese Drittelregelungen führt bei der Durchsetzung immer wieder zu Diskussionen zwischen den Vereinsvorständen und den Pächtern.

Um die Vereinsvorstände hierbei zu unterstützen wurde die Idee einer einheitlichen Gartenordnung für alle Heidelberger Kleingartenvereine entwickelt.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe (Mitglieder der Kleingartenvereine und Herrn Gimber, Vorsitzender des Bezirksverbandes) wird der Entwurf dieser Gartenordnung zurzeit erarbeitet. Thema ist hier auch das Aufstellen von Trampolinen in Kleingartenanlagen.

Der fertige Entwurf soll der Stadt bis Ende 2020 vorliegen. Nach gemeinsamer Abstimmung mit dem Kleingartenverein soll er dann nochmals aus rechtlicher Sicht geprüft werden.

Baulicher Leitfaden:

Teil dieser neuen Gartenordnung ist auch der „bauliche Leitfaden“. Dieser wird derzeit von der Stadt Heidelberg überarbeitet.

Gemäß Kleingartengesetz zählen zu den baulichen Anlagen alle Anlagen, die in einer auf Dauer angedachten Weise künstlich mit dem Erdboden verbunden sind. Dies sind unter anderem Laube (inklusive überdachtetem Freisitz), Geräteschuppen, Wegeflächen, Gewächshäuser, Tomatenüberdachungen, Regenwassertanks, Planschbecken, Folientunnel et cetera.

Ob auch Trampoline zu den baulichen Anlagen zählen wird zurzeit noch geklärt.